

Bekanntmachung Abschusspläne und Wildnachweisung

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gibt bekannt:

Termin zur Vorlage der Abschusspläne und Wildnachweisungen

Gemäß § 21 Abs. 1 Landesjagdgesetz M-V ist für jede Schalenwildart mit Ausnahme von Schwarzwild ein jährlicher Abschussplan zu erstellen und auf einem durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebenen Formblatt vorzulegen. Für Rehwild ist der Abschussplan anzuzeigen. Der Termin für die Vorlage der Abschusspläne wird von der Jagdbehörde bestimmt.

Um die Abschussplanung zeitnah und effizient bearbeiten zu können, wird der Termin für die Vorlage der Abschusspläne in einfacher Ausfertigung bis zum **10. April des Jahres** festgelegt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat nach § 21 Abs. 8 Landesjagdgesetz M-V über den Abschuss des Wildes, der erlegten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu führen.

Bis zum **10. April** des Jahres ist der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres auf einem durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung anzuzeigen (Wildnachweisung).

Die Formulare für die Abschusspläne und Wildnachweisungen sind bei der unteren Jagdbehörde sowie im Internet zum Beispiel auf der Homepage des Landesjagdverbandes M-V erhältlich. Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Jagdausübungsberechtigte als auch der Verpächter die Formulare unterschreibt.

Werden die Abschusspläne und Wildnachweisungen verspätet eingereicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Landesjagdgesetz M-V dar und werden geahndet.